

Caritasverband Siegen-Wittgenstein e.V.



Häutebachweg 5

57072 Siegen

Telefon: 0271 23602-0

www.caritas-siegen.de

Verhinderungspflege

nach §39 SGB XI

(Stand August 2022)

Verhinderungspflege nach §39 SGB XI

Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf und einem anerkannten Pflegegrad 2 bis 5 haben Anspruch auf die Verhinderungspflege.

Was heißt das für Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf?

Wenn die Person, die Sie zu Hause pflegt, Sie über einen absehbaren Zeitraum nicht pflegen kann, haben Sie ab dem Pflegegrad 2 einen Anspruch auf Verhinderungspflege.

Wird die Verhinderungspflege durch entfernte Verwandte oder Bekannte, durch einen professionellen Pflegedienst oder durch erwerbsmäßig handelnde nahe Verwandte übernommen, übernimmt die Pflegekasse für die Verhinderungspflege bis zu 1.612 Euro pro Kalenderjahr. Die Kosten müssen nachgewiesen werden.

Der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege kann um bis zu 806 Euro aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt 2.418 Euro pro Kalenderjahr aufgestockt werden. Der Anspruch auf Kurzzeitpflege verringert sich entsprechend.

Der Anspruch besteht längstens für sechs Wochen (42 Tage) pro Kalenderjahr. Sofern Sie Pflegegeld beziehen, wird dieses zur Hälfte für bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr weitergezahlt, für den ersten und den letzten Tag der Verhinderungspflege in voller Höhe.

Benötigen Sie die Ersatzpflege nur stundenweise (weniger als acht Stunden pro Tag), wird das Pflegegeld voll weitergezahlt und eine Anrechnung erfolgt nur auf den jährlichen Höchstbetrag für die Verhinderungspflege von 1.612 Euro, nicht auf die Höchstdauer von 42 Tagen.

Der Anspruch auf Verhinderungspflege verfällt am Ende des Kalenderjahres.

Wenn es sich bei der Ersatzpflegeperson um Eltern, Kinder, Großeltern und Geschwister oder Schwiegereltern, Stiefkinder, Schwiegerkinder, Schwager oder Schwägerin handelt oder diese mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, wird die Verhinderungspflege nur in Höhe des jeweiligen Pflegegeldanspruchs für längstens sechs Wochen in einem Kalenderjahr gewährt. Zusätzlich können nachgewiesene, notwendige Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten und Verdienstausschluss) erstattet werden.

Was ist bei der Verhinderungspflege zu beachten?

Um die Verhinderungspflege erfolgreich bei Ihrer Pflegekasse beantragen zu können, müssen Sie mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft sein und Ihre nicht professionelle Pflegeperson muss Sie bereits für mindestens sechs Monate in Ihrer häuslichen Umgebung gepflegt haben. Die Pflege kann zunächst in Pflegegrad 1 erfolgt sein, zum Zeitpunkt der Antragstellung muss aber Pflegegrad 2 anerkannt sein.

Meist ist die verhinderte Pflegeperson krank oder im Urlaub. Aber auch alle anderen gewichtigen Gründe können gegenüber der Pflegekasse geltend gemacht werden. Die Verhinderungspflege soll die Pflegeperson entlasten. Der Anspruch besteht auch bei regelmäßig wiederkehrenden Verhinderungen der Pflegeperson. In der Regel wird die Verhinderungspflege bei Ihnen zu Hause erfolgen.



Wann und wie stellen Sie einen Antrag?

Die Verhinderungspflege kann sowohl im Wege der Kostenerstattung für selbstorganisierte Ersatzpflege als auch als Sachleistung erbracht werden. Gegenüber der Pflegekasse kann im Rahmen der Kostenerstattung jeglicher nachgewiesener Pflegeaufwand geltend gemacht werden, der durch die Verhinderung der Pflegeperson entsteht. Um den Anspruch geltend zu machen, empfiehlt es sich, den Sachverhalt im Vorfeld bei der Pflegekasse anzuzeigen bzw. die Verhinderungspflege zu beantragen.

Sofern ein zugelassener Pflegedienst die Verhinderungspflege erbringt, kann dieser die erbrachten Leistungen auch direkt bei der Pflegekasse als Sachleistung abrechnen. In diesem Fall sollte die Pflegekasse immer im Vorfeld über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt bzw. die Verhinderungspflege bei Ihrer Pflegekasse beantragt worden sein.